

Definition: Minijobs (Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)

Die verschiedenen Formen geringfügiger Beschäftigungen (Minijobs) werden im vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV, §§ 8 und 8a) ¹⁾ in Verbindung mit den Geringfügigkeits-Richtlinien ²⁾ definiert. Danach dürfen geringfügig entlohnte Beschäftigte nicht mehr als durchschnittlich 400,-€ im Monat verdienen. Für sie wird eine Abgabepauschale entrichtet, die der Arbeitgeber trägt. Diese Pauschale betrug ursprünglich 25%, wurde aber mit Wirkung vom 01. Juli 2006 an auf 30% erhöht (13% Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung, 2% Steuern).

Im Unterschied dazu betragen die Abgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigung in Privathaushalten pauschal 12% (jeweils 5% Krankenversicherung und Rentenversicherung, 2% Steuern). Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an. Zuständige Einzugsstelle für die Pauschalabgaben ist die Bundesknappschaft in Essen (Minijob-Zentrale) ³⁾.

Eine Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer/innen besteht auch dann nicht, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in Nebentätigkeit ausgeübt wird oder wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung über längstens zwei Monate oder 50 Tage pro Kalenderjahr (nach SGB IV, § 8, Abs. 2) handelt.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte gibt es keine gesetzliche Begrenzung der Wochenarbeitszeit mehr. Diese leitet sich her aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ⁴⁾. Mit der Gleichstellung geringfügig entlohnter Beschäftigter mit Teilzeitbeschäftigten nach dem TzBfG (§2, Abs. 2) haben sie arbeitsrechtlich den gleichen Status wie alle anderen Teilzeitbeschäftigten und dürfen nicht schlechter behandelt werden als Vollzeitbeschäftigte (TzBfG §4) ⁵⁾.

¹⁾ Sozialgesetzbuch viertes Buch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23.07.2004

²⁾ Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) v. 24.08.2006

³⁾ Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale: Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Essen, o.J.

⁴⁾ Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di): Grundsätze und Empfehlungen zum Umgang mit geringfügig Beschäftigten in Tarifverträgen (Beschlussfassung BTA 1.07.2005)

⁵⁾ Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 01.01.2001